Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1275

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

— Drucksache IV/1196 —

## A. Bericht des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf in seiner 76. Sitzung am 15. Mai 1963 in erster Beratung dem Ausschuß für Inneres zur Vorberatung überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 16. Mai 1963 abschließend beraten.

Der Ausschuß für Inneres begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Darüber hinaus hält er die Einfügung einer Überleitungsvorschrift (neuer Artikel II) für angebracht, wonach Personen, die in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als eheliche Kinder einer Deutschen geboren und seit ihrer Geburt staatenlos sind, bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres eine Frist zur Erklärung eingeräumt wird, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen. Die Einfügung einer solchen Übergangsvorschrift erschien ratsam, weil das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 21. Dezember 1962 die Auffassung vertreten hat, daß ein eheliches Kind allgemein und ohne besondere Erklärung mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe, wenn zwar der Vater staatenlos, die Mutter aber deutsche Staatsangehörige sei.

Der Anregung des Bundesrates, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Entwurf zur Vermeidung einer möglichen Doppelstaatsangehörigkeit nicht ergänzt werden müßte, hat der Ausschuß entsprochen. Die in dem Entwurf enthaltene Neuregelung wird jedoch im Hinblick auf § 25 in Verbindung mit § 19 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nur in Ausnahmefällen eine Doppelstaatsangehörigkeit herbeiführen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Fälle nicht eine weitere komplizierte Sonderregelung rechtfertigen, zumal eine solche vielfach zur Folge haben würde, daß das Kind auch gegen seinen Willen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren könnte.

Bonn, den 16. Mai 1963

**Schmitt-Vockenhausen**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1196 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1963

**Der Ausschuß für Inneres**

**Schmitt-Vockenhausen**
Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde."

Artikel II

Personen, die in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als eheliche Kinder einer Deutschen geboren und seit ihrer Geburt staatenlos sind, können bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres erklären, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen. Die Erklärung muß gegenüber der zuständigen Einbürgerungsbehörde in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Behörde abgegeben werden. Sie bewirkt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Empfang durch die Behörde. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes gilt entsprechend. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.